DIE POSTGEBÜHREN AUSTRALIENS 1901 - 1966

Teil 5: **Feldpost und Verschiedenes**

von Richard Breckon, Übersetzung aus dem Englischen von Hans Sorge

Anmerkung: Der Originalbericht erschien in der Zeitschrift 'The Australian Philatelist', Volume 2, No 2, Winter 1989, Melbourne.

In dem letzten Artikel dieser Serie behandle ich die verschiedensten Kategorien von Postgebühren. Diese beinhalten ermäßigte Gebühren für Feldpost, Kriegsgefangenenpost, Einschreibgebühren, Spätgebühren, Expressgebühren, Nachsendungsgebühren und auch Gebührenbefreiungen.
Bei der Vorbereitung dieser Artikel habe ich einige Dienstleistungen weggelassen, für die nicht direkt Briefmarken verwendet werden mußten, wie z.B. Bündelversand von Zeitungen. Berücksichtigt habe ich aber die Dienste, für die Portomarken zum Einziehen der Gebühren verwendet wurden, wie z.B. Nachsendungen, die Gebühren erforderten, und geschäftliche Antworten ('Gebühr zahlt Empfänger').
Schließlich habe ich diesen Artikel abgerundet mit einer Liste von Ergänzungen und Korrekturen zu Tabellen in vorhergehenden Artikeln.

Ermäßigte Gebühren für Feldpost

Bei Gründung des Commonwealth of Australia hatte jeder Staat eine ermäßigte Postgebühr für Sodaten der Armee und der Marine (ausgenommen Offiziere). Die Gebühr war 1d für Briefe bis 1/2 oz. und galt für jegliche Post innerhalb des British Empire. Normale Gebühren waren erforderlich für Post ins sonstige Ausland wie auch für Post, die das Gewicht von 1/2 oz. überschritt.
Die 1d Feldpostgebühr war eine Ermäßigung, die innerhalb des British Empire fast während des ganzen 19. Jahrhunderts existierte. Ihre Anwendung in Australien wurde nichtig durch die Einführung der Einheitsgebühr von 1d per 1/2 oz. für Briefe innerhalb Australiens und in alle Länder des British Empire am 1. Mai 1911.
Bei Ausbruch des I. Weltkrieges war Post an und von Militärpersonal zu normalen Raten zu bezahlen. Spät in 1914 hatten australische Truppen in Ägypten für Post nach Australien die Gebühren in ägyptischer Währung zu bezahlen - 5 milliemes für Briefe bis 4 oz. und 4 milliemes für Postkarten. Mit dem British Post Office wurde im Februar 1915 vereinbart, die Post von australischen Truppen gebührenfrei zu befördern. Für Post an die Truppen war weiterhin Normalgebühr zu zahlen.
Eine Übersicht über die Gebührenermäßigungen während des I. Weltkrieges ist nachstehend aufgeführt:

Briefe von australischen Truppen im Dienst irgendwo im British Empire oder auf Kriegsschiffen der Briten oder Alliierten.	Briefe bis 4 oz. gebührenfrei. Nachgebühr von 1d per 1/2 oz. für Briefe über 4 oz. wurde vom Empfänger erhoben.
Briefe an australische oder britische Streitkräfte in Frankreich.	1d per 1/2 oz. (keine 1/2d War Tax erforderlich).
Pakete an australische Streitkräfte (die keine Handelswaren enthielten).	1d per 2 oz. bis max. Gewicht von 22 oz. (1/2d War Tax zahlbar?).
Zeitungen an austr. Streitkräfte (gleiche Bedingungen wie für solche nach U.K. auf der 'all sea route', außer bei mehr als einem Exemplar in einem Streifband).	1d per 16 oz. + 1/2d War Tax (ab 28.10.1918).
Pakete (max. 7 lbs) an austr. Streitkräfte in: (ehemals Deutsch) New Guinea	8d bis 1 lb, 1/- über 1 lb bis 3 lb, 2/- über 3 lb bis 7 lb.
Sonstwo in der Welt	1/- bis 3 lb, 2/- über 3 lb bis 7 lb.

Die vorstehenden Gebührenermäßigungen wurden im Postal Guide von 1920 gestrichen und Mitglieder der Streitkräfte hatten dann wieder Normalgebühr zu zahlen - bis zum II. Weltkrieg.

Vom 18. Dezember 1939 an galten die folgenden Gebühren für Post entweder adressiert an oder aufgegeben von australischen Truppenmitgliedern innerhalb oder außerhalb Australiens:

Briefe	1d per 1 oz.	Pakete nicht über	1 lb	6d
Brief- und Postkarten (inoffizielle)	je 1d		2 lb	9d
Drucksachen	1d per 8 oz.		3 lb	1/-
Warensendungen (max. 1 lb)	1d per 4 oz.		5 lb	1/3d
Bücher, Zeitschriften u. Zeitungen	1d per 12 oz.		8 lb	1/6d
			11 lb	1/9d

Diese Gebühren waren etwa 50% geringer als die normalen und paßten zu denen für Streitkräfte anderer Empire Länder. Zusätzlich wurde die Luftpostgebühr für Briefe bis 1/2 oz. von Australien an Streitkräfte Australiens und Neuseelands außer Landes, befördert mit dem EMPIRE AIR MAIL SERVICE, reduziert von der Normalgebühr von 1/6d per 1/2 oz. auf 9d ab 9. November 1940. Zur selben Zeit wurde die Luftpostgebühr für Postkarten reduziert von 9d auf 5d. Diese Ermäßigung wurde schrittweise ausgeweitet für Korrespondenz an Mitglieder der Streitkräfte des gesamten Empire. Andere Postgebühren, wie z.B. die internen Luftpostgebühren von 3d per 1/2 oz. und die Einschreibgebühr von 3d, wurden nicht reduziert für die Streitkräfte. Diese Gebühren waren voll zu bezahlen, falls die Versendungsformen in Verbindung mit der ermäßigten Gebühr benutzt wurden. Die 1/2d War Tax, eingeführt am 10.12.1941, wurde nicht erhoben bei ermäßigter Gebühr für die Streitkräfte.

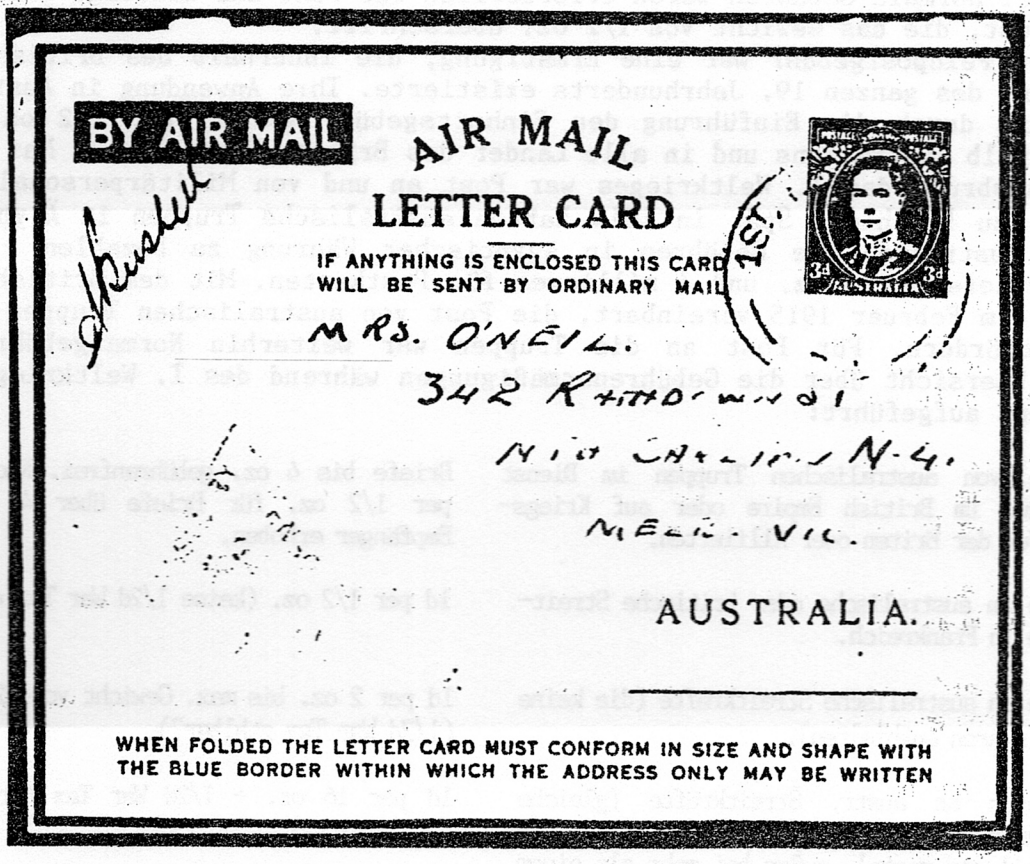

Diese AIR MAIL LETTER CARD des II. Weltkrieges war ein Vorläufer des Aerogrammes und ermöglichte den australischen Truppen im Mittleren Osten das Verschicken von Korrespondenz zur ermäßigten Gebühr von 3d, verglichen mit der schon ermäßigten Luftpostgebühr von 9d für Briefe bis 1/2 oz. Gewicht. (Sammlung Breckon)

Australische Truppen im Mittleren Osten und der Südpazifik-Region hatten den Vorteil der Gebührenfreiheit für Schiffspost, obgleich es einige Ausnahmen gab. Z.B. hatten Truppenmitglieder in Ägypten, sofern sie den zivilen Postdienst benutzten, die Schiffspostgebühr nach Australien von 10 milliemes zu zahlen.
Zwei andere Formen der Gebührenermäßigung sind der Erwähnung wert. Australische Truppen im Mittleren Osten und später in der Pazifik Region erhielten AIR MAIL LETTER CARDs-Formulare - ohne Marken - zugeteilt, die zu einer geringeren Gebühr als der schon ermäßigten Gebühr verschickt werden konnten. Diese AIR MAIL LETTER CARDs, Vorläufer der Aerogramme, erforderten eine Luftpostgebühr von 3d vom Mittleren Osten und 1d vom Pazifik. Truppen im Dienst in der Pazifik Region zahlten 3d bis 1/2 oz. für normale Luftpost-Korrespondenz, dies entsprach der normalen Luftpostgebühr innerhalb Australiens.

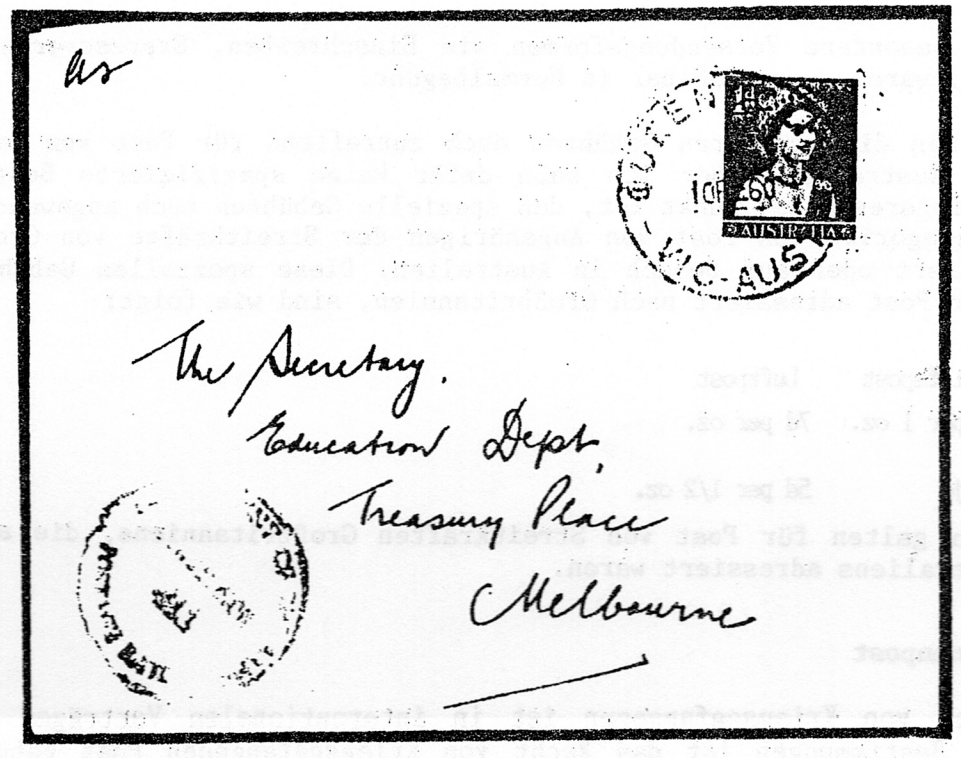

Brief vom 10. Februar 1960 mit ermäßigter Gebühr von 1d für Angehörige der Streitkräfte. Normale Briefgebühr war 5d.
(Sammlung Sorge)

Nach dem Ende des II. Weltkrieges wurden die ermäßigten Gebühren für Feldpost beibehalten, im Gegensatz zur Periode nach dem I. Weltkrieg, als die Ermäßigung abgeschafft wurde. Konsequenterweise konnten Mitglieder der Streitkräfte sich der ermäßigten Gebühr erfreuen, ob sie nun in Australien dienten oder in Übersee. Z.B. hatten australische Truppen der British Commonwealth Occupation Force (B.C.O.F.) in Japan oder im Koreakrieg Gebührenfreiheit für Schiffspost. Wie auch immer, Luftpostgebühren innerhalb Australiens oder Einschreibgebühren waren zu zahlen.

Am 1. Februar 1961 wurden die ermäßigten Gebühren für die Streikräfte, die seit 1939 galten, abgeschafft. Neue Ermäßigungen wurden geschaffen, aber ausschließlich für Personal, das außerhalb Australiens diente. In den frühen 1960er Jahren galten nachstehende Gebühren von Australien an australische Truppen, die in Malaysia, Singapore, Thailand, South Vietnam oder auf R.A.N. Kriegsschiffen dienten:

	Schiffspost	Luftpost
Briefe und Postkarten	3d bis 1 oz., 2d je weitere oz.	6d per 1/2 oz., Postkarten je 3d
Geschäftspapiere, Drucksachen und Warensendungen	3d bis 4 oz. 2d je weitere 4 oz.	9d per 2 oz.
Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	3d per 8 oz.	9d per 2 oz.
Pakete	2/- bis 2 lb 2/6d bis 3 lb 4/- bis 7 lb 5/- bis 11 lb 6/6d bis 16 lb 8/- bis 22 lb	3/6d per 8 oz.

Gebühren für besondere Versendungsformen wie Einschreiben, Expressversand, Versicherung etc. waren vorauszahlbar in Normalbegühr.

Vermutlich waren die genannten Gebühren auch zutreffend für Post **von** den Streitkräften nach Australien, aber ich habe dafür keine spezifizierte Bestätigung. Ein weiterer interessanter Punkt ist, daß spezielle Gebühren auch angewandt wurden für einige Kategorien von Post von Angehörigen der Streitkräfte von Großbritannien, stationiert oder auf Besuch in Australien. Diese speziellen Gebühren, begrenzt nur für Post adressiert nach Großbritannien, sind wie folgt:

	Schiffspost	Luftpost
Briefe	3d per 1 oz.	7d per oz.
Postkarten	3d je	5d per 1/2 oz.

Normalgebühren galten für Post von Streitkräften Großbritanniens, die an Plätze innerhalb Australiens adressiert waren.

Kriegsgefangenenpost

Die Behandlung von Kriegsgefangenen ist in internationalen Verträgen geregelt und eine der Bestimmungen ist das Recht von Kriegsgefangenen Post gebührenfrei zu erhalten und zu schicken.
Während des I. Weltkrieges hatten Kriegsgefangene in australischen Lagern Gebührenfreiheit für Briefe wie auch für Pakete bis zum vollen Maximalgewicht von 11 lbs. Obwohl ich keinen Hinweis finde für Vereinbarungen zum Schicken von Post an Kriegsgefangene in australischen und ausländischen Lagern, ist vernünftigerweise anzunehmen, daß diese Post ebenfalls gebührenfrei war.
Während des II. Weltkrieges bestand Gebührenfreiheit für Post von und an Kriegsgefangene in Lagern in Australien. Briefe und Päckchen bis max. 1 lb waren gebührenfrei, aber für Sendungen über 1 lb waren normale Gebühren zu entrichten. Einschreiben waren gebührenfrei, aber Luftpostgebühr von 3d per 1/2 oz., falls anwendbar, war zu zahlen.
Die Bestimmung der Gebührenfreiheit wurde ca. Mai 1941 zurückgezogen und Personen, die an Kriegsgefangene in Australien schrieben, hatten volle Gebühr zu zahlen. Später, ca. Oktober 1943, wurde die Gebührenfreiheit für Post an Kriegsgefangene in Australien wieder eingeführt und diese Vereinbarung wurde bis nach Ende des Krieges beibehalten, als alle Kriegsgefangenen freigelassen waren. (In diesem Zusammenhang gehörten zu den Kriegsgefangenen auch Internierte).
Kriegsgefangene in australischen Lagern hatten immer Gebührenfreiheit für Schiffspostbriefe, abhängig von Begrenzungen in Häufigkeit und Inhalt ihrer Post. Für Australier, die an Kriegsgefangene (jeglicher Nationalität) in ausländischen Lagern schrieben, war Schiffspost gebührenfrei für Briefe und Postkarten und für Pakete bis 11 lbs.

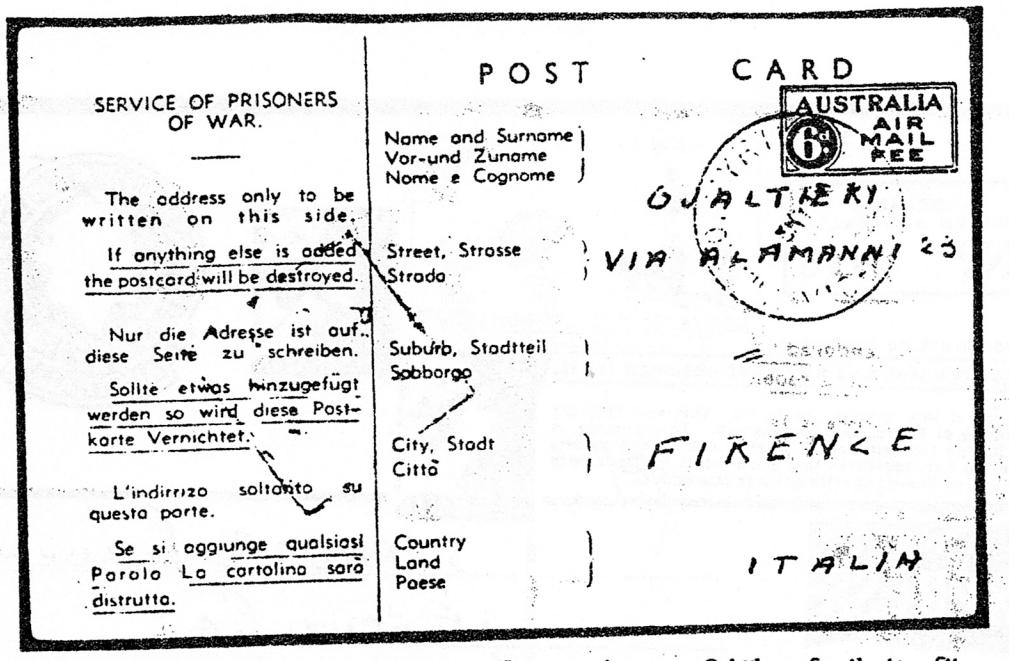

Kriegsgefangene in australischen Lagern hatten Gebührenfreiheit für Schiffspost, aber speziell ermäßigte Gebühren für Luftpost waren zu zahlen. Diese Gebühren nach Europa waren 6d für Postkarten und 1/- für Briefe. Die Militärbehörden stellten speziell gedruckte Ganzsachen mit den entsprechenden Gebührenstufen zur Verfügung. (Sammlung Breckon)

Schiffspost war gebührenfrei, aber für Luftpost von Kriegsgefangenen, die nach Hause schrieben, und von Australiern, die an Kriegsgefangene im Ausland schrieben, galten die nachfolgenden ermäßigten Gebühren:

Nach Europa (bis Oktober 1941 normale Luftpostgebühr)

Oktober 1941 (via Pacific and Atlantic Clipper Service)	Briefe	3/- per 1/2 oz
	Postkarten	je 1/6d
Januar 1942 (Schiffspost nach USA, dann Luftpost nach Europa)	Briefe	1/- per 1/2 oz
	Postkarten	je 6d

Nach Asien (bis Mitte 1944 keine Luftpostverbindung)

Mitte 1944	Briefe	5d per 1/2 oz
	Postkarten	je 4d

Einschreiben und damit zusammenhängende Dienste

Bei der Föderation bestand eine einheitliche Einschreibgebühr von 3d in allen Bundesstaaten für Post adressiert innerhalb Australiens oder ins Ausland. Diese 3d Einschreibgebühr war inkraft seit 1891, als die Kolonien dem Weltpostverein beitraten (3d war die max. Einschreibgebühr, die innerhalb des Weltpostvereins verlangt werden konnte). Die Gebühr bestand unverändert für 58 Jahre bis 1949 und war möglicherweise die am längsten unveränderte Postgebühr Australiens. (Ironischerweise ist die heutige vergleichbare Gebühr, die für Security Post von $ 6.00, 240mal größer als die vor 40 Jahren und ist damit wohl die Postgebühr mit der größten Steigerungsrate!).
Die Einschreibgebühr war zusätzlich zur normalen Gebühr, einheitlich für Post innerhalb Australiens bzw. ins Ausland. Die 1/2d War Tax beider Weltkriege galt weder für Einschreibgebühr noch für Gebühren für Ersatzleistung oder Rückschein, die weiter unten behandelt werden.

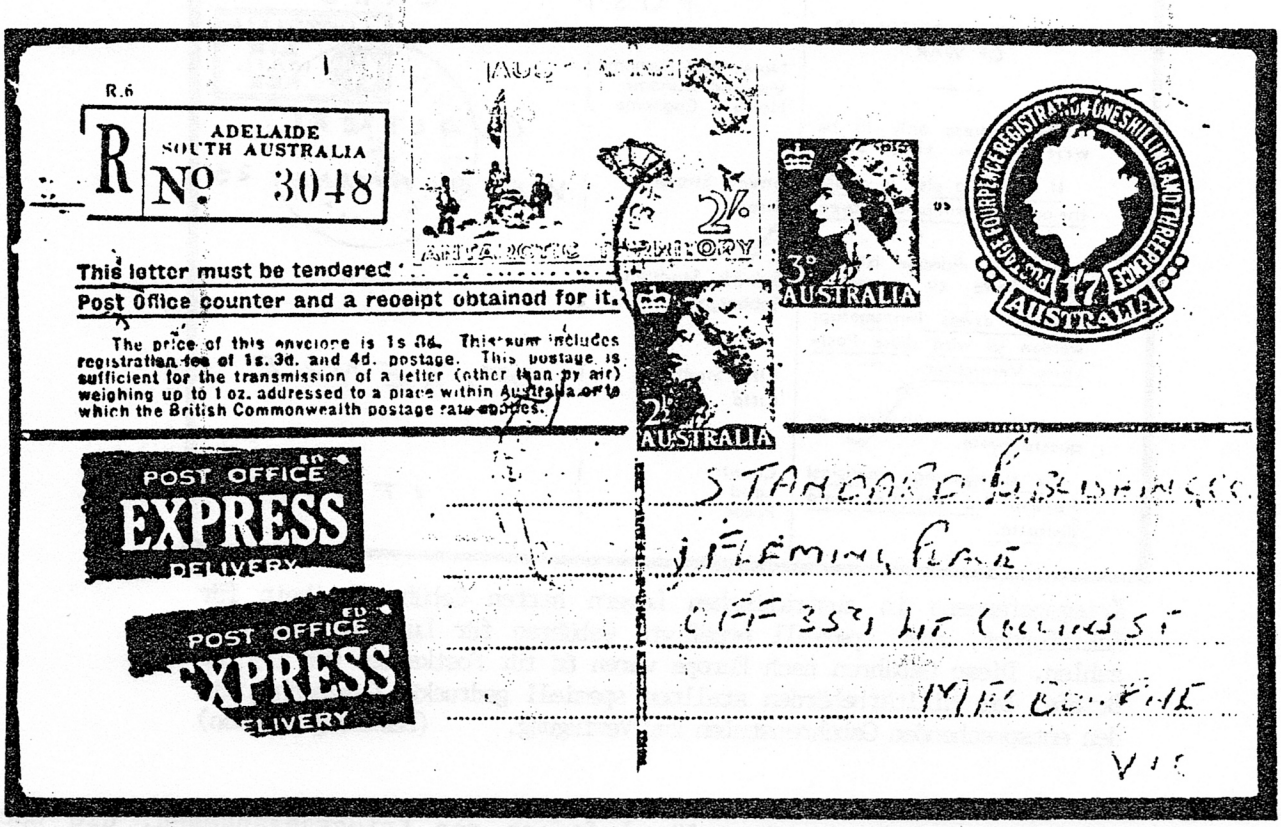

Dieser Umschlag von 1957 zeigt nicht weniger als vier verschiedene Postdienste. Die Frankatur von 4/0 1/2d beinhaltet: 6 1/2d Briefgebühr (Gewicht 1 bis 2 oz), 9d Luftpostgebühr (3 x 3d per 1/2 oz), 2/- kombinierte Einschreiben- und Ersatzleistungsgebühr (bis £30 Ersatz) und 9d Expreßauslieferungsgebühr. (Sammlung Breckon)

1924 wurde ein neues System für Ersatzleistung bei Verlust oder Beschädigung von Einschreibsendungen eingeführt. Vorher war ein Ersatz von max. £ 2 zahlbar im Falle eines totalen Verlustes jeglicher Einschreibsendung. Bei dem neuen System wurden variable Ersatzleistungen angeboten bis max £ 50 bei Zahlung von speziellen Gebühren, die die Basisgebühr von 3d für Einschreiben beinhaltete.

Der Absender einer Einschreibsendung konnte eine Bestätigung der Auslieferung (Rückschein) vom Empfänger erhalten bei Zahlung einer speziellen Gebühr zuzüglich zur Normal- und Einschreibgebühr. Für Post ins Ausland hieß dieser Dienst 'A.R.' (Avis de Réception), französich für Rückschein, (Französisch ist die internationale Sprache des Weltpostvereins).
Ein Artikel von Hugh Campbell in 'The Australian Philatelist', June 1988, beschreibt frühe Verwendungen dieses 'A.R.'-Dienstes.

Am 1. Oktober 1956 wurde 'Certified Mail' eingeführt. Für Certified Mail gab es bestätigte Einlieferungsscheine und der Empfänger mußte den Empfang auch bestätigen, aber die Sendung wurde mit normaler Post befördert (wie bei unseren heutigen Einschreiben, Anm. d. Ü.).
Die Gebühr für Certified Mail war 6d, zuzüglich zur Normalgebühr, bis zur Einführung der Dezimalwährung.

Gebühren für EINSCHREIBEN und RÜCKSCHEIN
(innerhalb Australiens und ins Ausland)

Datum	Einschreiben	Rückschein
1 March 1901	3d	2½d
c. 1921		3d
1 July 1949	6d	
1 December 1950		6d
9 July 1951	9d	
1 October 1956	1/3d	9d
1 October 1959	2/-	

Gebühren für ERSATZLEISTUNG
(einschließlich Basis-Einschreibgebühr)

Date of Effect	*Up to £2*	*Up to £5*	*Up to £10*	*Up to £20*	*Up to £30*	*Up to £40*	*Up to £50*
1 July 1924	3d	4d	6d	9d	1/-	1/3	1/6
1 July 1949	-	6d	9d	1/-	1/3	1/6	1/9
9 July 1951	-	9d	1/-	1/3	1/6	1/9	2/-
1 Oct. 1956	-	1/3	1/6	1/9	2/-	2/3	2/6
1 Oct. 1959	-	2/-	2/3	2/6	2/9	3/-	3/3

Spätgebühren (Late Fees)

1901 hatte jeder Bundesstaat eine einheitliche Spätgebühr von 1d (zuzüglich zur Normalgebühr) für Briefe innerhalb Australiens. Victoria verlangte eine Spätgebühr von 2d, falls Briefe an Bord von Schiffen aufgegeben wurden, South Australia nahm 4d für eingeschriebene Briefe innerhalb Australiens und Western Australia verlangte 3d Spätgebühr für Post, die an Bord eines unter Kontrakt stehenden lokalen Dampfers aufgegeben wurde. Die Spätgebühren für Briefe ins Ausland (zuzüglich zur Normalgebühr) sind für 1901 nachstehend aufgeführt:

NEW SOUTH WALES	New Zealand, British New Guinea and Fiji: 2d New Caledonia (if posted on board French mail steamers): 5d Other countries: (i) Posted in G.P.O. late fee box: 2½d (ii) Posted in Central Railway Station late letter box – up to one hour after G.P.O. late fee box closes: 5d
VICTORIA	All countries: (i) Posted at G.P.O., Stock Exchange and "The Rialto" up to 3pm: 3d (ii) As above, but after 3pm and posted at Spencer Street Railway Station: 6d (iii) Registered letters posted at G.P.O. up to 12.45pm: 6d (iv) As above, but after 12.45pm: 1/-
QUEENSLAND	New Zealand, British New Guinea, Fiji and New Hebrides: 2d Other countries: 2½d
SOUTH AUSTRALIA	All countries: (i) Posted at post office: 6d (ii) Posted at Adelaide or Port Adelaide railway stations: 9d (iii) Registered letters: 6d
WESTERN AUSTRALIA	All countries: (i) Posted at post office 6d (ii) Posted at Perth Railway Station: 9d (iii) Posted at Fremantle P.O. just prior to sailing of mail steamer: 11d
TASMANIA	New Zealand, British New Guinea, Fiji and New Hebrides: 2d Other countries: 2½d

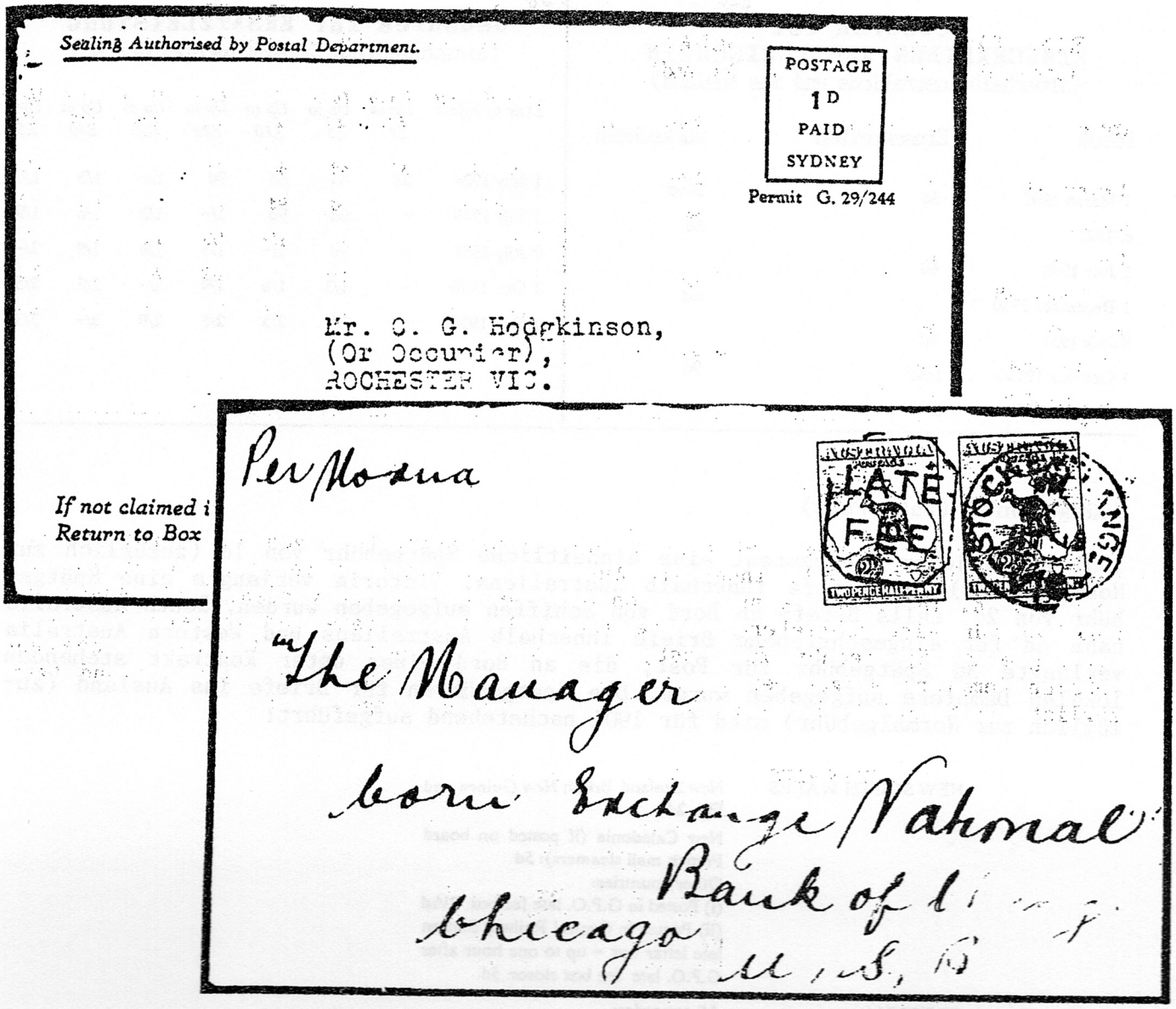

Oben: Beispiel einer PERMIT MAIL. Bei dieser Versendungsform konnten Geschäftspapiere und Drucksachen in verschlossenen Umschlägen verschickt werden, sofern eine Erlaubnis hierfür vom Postamt erteilt worden war. Eine spezielle Gebühr von 1/2d per Artikel war zahlbar zuzüglich zur Normalgebühr.

Unten: Ein LATE FEE (Spätgebühr) Brief von 1919 in die USA. Spätgebühr war zu zahlen, wenn ein Artikel nach einem angezeigten Annahmeschluß akzeptiert wurde. Die Spätgebühr war gleich der Normalgebühr, in diesem Fall 2 1/2d = Briefporto in die USA. (Sammlung Breckon)

1907 wurde eine einheitliche Spätgebühr für Briefe ins Ausland eingeführt. Die neue Gebühr war gleich der Gebühr für einen normalen Auslandsbrief (z.B. 2d für Länder des British Empire und 2 1/2d für übriges Ausland). Am 1. Mai 1911 wurde die Briefgebühr nach Ländern des British Empire auf 1d reduziert; als Konsequenz wurde 1d die neue Spätgebühr.

1922 wurde eine 1d Spätgebühr für gewöhnliche Sendungen eingeführt, ob sie nun innerhalb Australiens oder im Ausland ausgeliefert werden sollten. Für eingeschriebene Briefe und versicherte oder Nachnahme -Pakete (innerhalb Australiens oder ins Ausland) war die Spätgebühr 2d ab Oktober 1928 (vorher akzeptierte das Spätgebühr-System nur normale Briefe, Päckchen und Zeitungen; normale Pakete blieben ausgeschlossen bis ca. 1939). 1950 wurde die Spätgebühr auf 2d für gewöhnliche Sendungen und 4d für Einschreiben und versicherte oder Nachnahme-Pakete erhöht. Bei einer weiteren Gebührenanhebung 1955 wurde die Spätgebühr 5d und 10d für die zwei Kategorien.
Die 1/2d War Tax beider Weltkriege galt nicht für die Spätgebühr.

Express-Zustellung

Bei der Föderation hatten nur NSW, Vic und Qld ein System für Expreßzustellung - die Zustellung eiliger Korrespondenz bei der Ankunft am Bestimmungspostamt durch Telegrammboten. In Vic und Qld war Expreßzustellung innerhalb des gesamten Bundesstaates möglich (mit gewissen Einschränkungen), aber in NSW war dieser Dienst beschränkt auf Sydney und die Vororte. Die Gebühren für Expreßzustellung waren 1901:

NEW SOUTH WALES	6d per ½oz. for delivery within City of Sydney boundaries and a further rate of 6d per mile for delivery within the suburbs
VICTORIA	6d (flat rate) in addition to normal postage
QUEENSLAND	4d up to one mile plus 2d each additional ½ mile, in addition to normal postage (subject to minimum total fee of 6d)

S.A., W.A. und Tas. boten keine Expreßzustellung an bis spät in 1902, als dieser Dienst landesweit eingeführt wurde. Es galt eine einheitliche Gebühr von 4d bis 1 Meile + 2d für jede weitere 1/2 Meile, zuzüglich zur Normalgebühr (Mindestgesamtgebühr von 5d). Die Artikel waren begrenzt auf 8 oz. Gewicht und eine Maximalentfernung von 2 Meilen vom Zustellpostamt in der City und 1 Meile von Postämtern in den Vororten und auf dem Lande. Falls die Zustellung auf dem Wege der Heimfahrt des Boten erfolgen konnte, war die Gebühr 3d zuzüglich zur Normalgebühr. Falls die Expreßzustellung vom Empfänger verlangt wurde, war die Gebühr 4d für einen Artikel + 1/2d für jeden weiteren Artikel, der gemeinsam zugestellt wurde.
Es gab keine Änderung bei den Gebühren für Expreßzustellung bis 1935. In diesem Jahr wurde der Dienst ausgeweitet für Artikel bis 11 lbs. Gewicht und Zustellung bis 3 Meilen von einem Hauptpostamt (G.P.O.). Auch wurde ein lokaler Expreßzustellungsdienst eingeführt. Der neue Dienst und die Gebühren waren wie folgt (zuzüglich zur Normalgebühr):

(1) Collection at sender's premises within local telegram area for onward transmission by normal mail or for express delivery locally	4d up to 4lb 1d each additional 1lb (irrespective of number of articles)
(2) Local express delivery (where despatch by mail not involved)	4d each (first three articles) 3d each (second three articles) 2d each (additional articles)
(3) Despatch to delivery post office or to post office to connect an outgoing mail (if outside local telegram area)	Various fees ranging from 9d to 6/2d depending on distances involved. Those fees were additional to the normal express delivery fee

(4) Express delivery after transmission by post – at sender's request)	4d up to 4lb 1d each additional 1lb (for each article)
(5) As above, but at addressee's request	4d up to 4lb 1d each additional 1lb (irrespective of number of articles)

Am 9. Juli 1950 erhöhte sich die Gebühr auf 9d bis 4 lbs + 3d je 1 lb (Services 1,4 und 5) und je 9d für die ersten 3 Artikel, je 6d für weitere 3 Artikel und 4d für jeden weiteren Artikel (Service 2). Am 1. April 1959 wurden die Gebühren für die unterschiedlichen Services wie folgt vereinigt: je 1/3d für die ersten 3 Artikel, je 9d für weitere 3 Artikel und 6d für jeden weiteren Artikel. Zur gleichen Zeit wurde der Dienst Express Delivery umbenannt in Special Delivery.

Ein Expreßzustellungsdienst (Ausland) für einige Länder wurde Dezember 1927 eingeführt, die Gebühr war 8d je Artikel zuzüglich zur Normalgebühr. Die Gebühr wurde 1934 reduziert auf 6d und erhöht auf 9d (6. Juli 1950) und 1/3d (1. April 1959). Eine zusätzliche Gebühr wurde vom Empfänger eingezogen, falls er außerhalb der freien Zustellungszone des betreffenden Postamtes wohnte.

Geschäfts-Rückantwort

Am 1. Juli 1929 wurde die Rückantwort eingeführt, um Firmen die Zahlung der Gebühren für eingehende Bestellungen zu ermöglichen. Diese Bestellungen waren Antworten auf Werbeangebote, die vorher an potentielle Käufer geschickt wurden und in voradressierten Umschlägen oder per vorgedruckter Postkarte zurückkamen. Zuzüglich zur Normalgebühr zahlten die betreffenden Firmen 1/2d für jede erhaltene Rückantwort. Am 1. Oktober 1959 wurde diese zuzügliche Gebühr auf 1d angehoben.

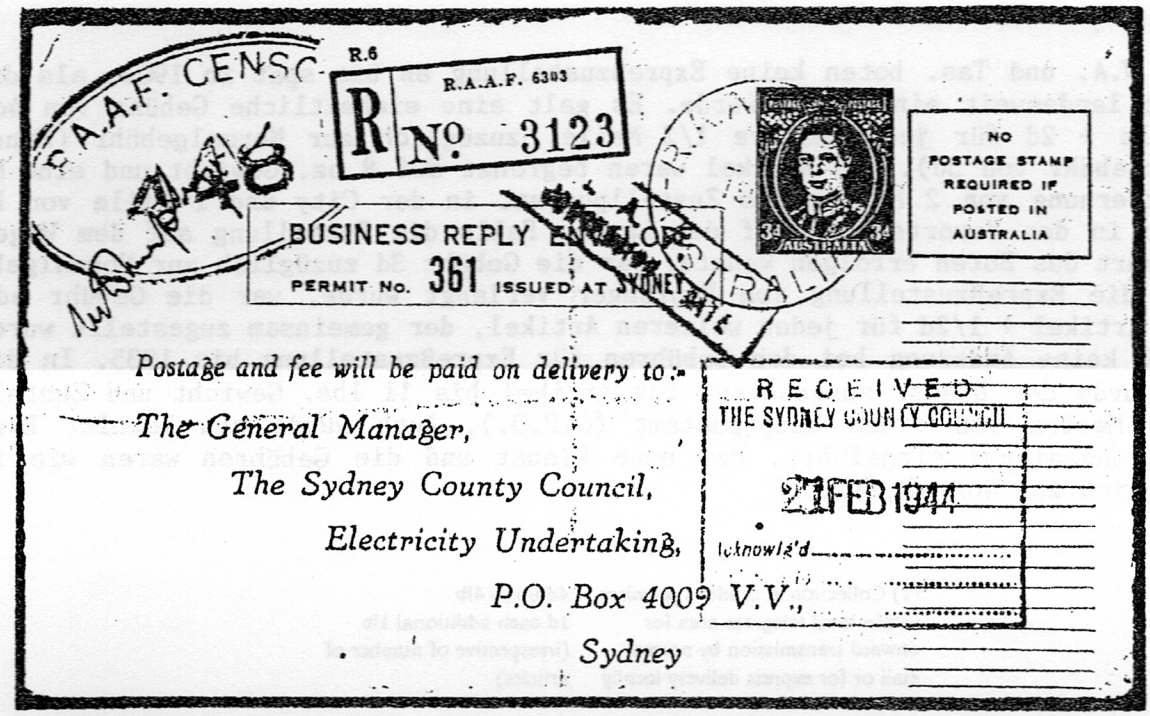

Geschäfts-Rückantwort vom 18. Februar 1944. Die normale Antwort war für den Absender gebührenfrei; in diesem Fall mußte für die zusätzliche Versendungsform EINSCHREIBEN die Gebühr von 3d bezahlt werden.
Handstempel und Einschreibzettel C.6 des Royal Australian Air Force Postamtes 6303 (Bundaberg, Qld.), R.A.A.F. Censor-Stempel mit Unterschrift. (Sammlung Sorge)

Am 1. März 1965 wurde ein ähnlicher Service eingeführt - die Hotelschlüssel-Post. Zum Nutzen von Motels ermöglichte dieser Dienst die Rücksendung per Post von verlorenen (nicht abgegebenen) Hotelschlüsseln bei Zahlung der Normalgebühr + 1d durch das betreffende Motel.

Permit Mail (Post mit Erlaubnis)

Dieser Dienst wurde Oktober 1932 eingeführt und ermöglichte Firmen das Verschicken von Drucksachen in verschlossenen Umschlägen zur Gebühr für Second Class Mail. Normalerweise war solche Post in unverschlossenen Umschlägen zu verschicken, die die Inhaltskontrolle ermöglichten. Unter dem neuen System beantragte der Absender eine Erlaubnis beim Postamt und eine spezielle Gebühr war zu entrichten für jeden verschickten Artikel. Diese Gebühr war zuzüglich zur 2.Klasse-Gebühr, die Gesamtgebühr aber immer noch geringer als Briefgebühr (siehe BUMERANG 13/90 Seiten Geb 2/1-4 für Einzelheiten über 2.Klasse-Post).
Bei Einführung dieses Permit-Dienstes war die zuzügliche Gebühr 1/2d für jeden aufgegebenen Artikel und blieb unverändert bis 1. Oktober 1959, als die Gebühr auf 1d angehoben wurde.

Nachsendungs- und 'Zurück an Absender'-Dienste

Keine Nachsendungsgebühr war zahlbar, sofern der Artikel weitergeschickt wurde innerhalb eines Werktages nach Auslieferung an die Originaladresse. Falls ein Artikel später nachgeschickt wurde oder etwa Anzeichen hatte, daß er geöffnet (und wieder verschlossen) wurde, waren die Normalgebühren zu zahlen.
Eine Gebühr war fällig bei nachgesandten Paketen in Höhe der halben Kosten für ein Paket vom Empfangspostamt zum Nachsendungspostamt. Mindestens waren 6d zu zahlen.
1930 war die Nachsendungsgebühr für Pakete die Hälfte der Originalgebühr bei einem Minimum von 6d.
1948 wurde die Regelung von vor 1930 wieder übernommen.
1959 wurde die Gebühr auf die volle Gebühr erhöht, die zwischen Originalpostamt und Nachsendungspostamt galt. Obgleich ab 1961 keine Gebühr erhoben wurde, falls die Nachsendung innerhalb desselben Auslieferungsbereiches erfolgte.

Keine Gebühr wurde erhoben für das Zurückschicken von unzustellbaren Briefen, aber für unzustellbare Pakete wurden Gebühren erhoben. Während des in diesem Artikel behandelten Zeitraumes war die Gebühr für unzustellbare Pakete die Hälfte der Normalgebühr bei einem Minimum von 6d. Ab 1959 galt dann die volle Gebühr vom Auslieferungspostamt zurück zum Absender.

Eine Gebühr von 6d war fällig für das Rücksenden eines Paketes über 1 lb. an den Absender, das nicht ausreichend freigemacht war. Ab 1923 wurden Pakete an den Absender zurückgeschickt, die nicht vorschriftsmäßig verpackt waren. Die Gebühr für das Zurückschicken von unterfrankierten oder ungenügend verpackten Paketen erhöhte sich auf 1/- in 1950 und 2/- in 1959.

Ab 1930 waren Gebühren ebenfalls fällig, falls Artikel (andere als Pakete) zurückgerufen und an den Absender zurückgeschickt wurden. Die Gebühr war 1/- + Telegrammgebühr (falls erforderlich) zum Aufspüren des Artikels.
1948 war die Suchgebühr 1/- für jeden 'point of searching' im Aufgabepostamt.
1959 erhöhte sich die Suchgebühr auf 2/6d je Suchstelle.
Falls ein Artikel bereits weitergeleitet war, blieb die Suchgebühr 1/- bis 1959, als sie auf 5/- erhöht wurde. Evtl. Telegrammkosten blieben zuzüglich zur Suchgebühr.
Bis 1930 wurde für ein Paket, das zurückgerufen wurde, keine Gebühr erhoben, sofern es das Aufgabepostamt noch nicht verlassen hatte. Die Originalgebühr wurde nicht erstattet.

Eine Gebühr von 1/- wurde 1930 eingeführt und die Paketgebühr wurde jetzt erstattet, falls der Absender die aufgeklebten Briefmarken zurückgab. 1959 erhöhte sich diese Gebühr auf 2/6d.
Falls ein Paket bereits weitergeleitet war, wurde die volle Paketgebühr zurück zum Absender + Telegrammgebühr erhoben.
1959 wurde hierfür eine Gebühr eingeführt von 5/- + Rückporto des Paketes + Telegrammgebühren.

Gebührenfreiheit

Bei der Föderation hatten Previligierte Gebührenfreiheit in unterschiedlichstem Umfang. N.S.W., Victoria und Tasmanien gaben Gebührenfreiheit für die Korrespondenz aller Verwaltungsabteilungen; aber mit einigen Ausnahmen waren in den anderen Staaten von den Verwaltungsabteilungen Postgebühren zu zahlen.
Innerhalb der verschiedensten Arten der Gebührenfreiheit offerierte z.B. Queensland solche für Korrespondenz Sparkassen-Einlagen betreffend und Western Australia z.B. solche für Rückantworten an gemeinnützige Vereine.
Tasmania war sehr freizügig mit 30 Kategorien von Gebührenfreiheit, eingeschlossen gedruckte Ankündigungen von Schützenvereinen wie auch z.B. für das Schicken von Musterexemplaren von Insekten und Pilzen an Rev. E.H. Thompson in Franklin!
Im November 1902 wurden die unterschiedlichsten Kategorien von Gebührenfreiheit in den einzelnen Bundesstaaten abgeschafft und ersetzt durch eine einheitliche Liste, die während des gesamten Berichtszeitraumes dieses Artikels galt.
Die neuen Kategorien von Gebührenfreiheit waren landesweit:

- Offizielle Korrespondenz des Postmaster-General's Department und Telegrammbotschaften, die durch die Post ausgeliefert wurden.
- Briefwahlpapiere, Wählerverzeichnisse, Militärbewerbungen. (Gebühren waren fällig für Wahlpapiere, die sich auf bundesstaatliche bzw. städtische Angelegenheiten bezogen.)
- Bittschreiben an den Generalgouverneur oder an den Gouverneur eines Bundesstaates; diese mußten offen sein zur Inspektion und durften nicht mehr als 16 oz wiegen.
- Blindensendungen.

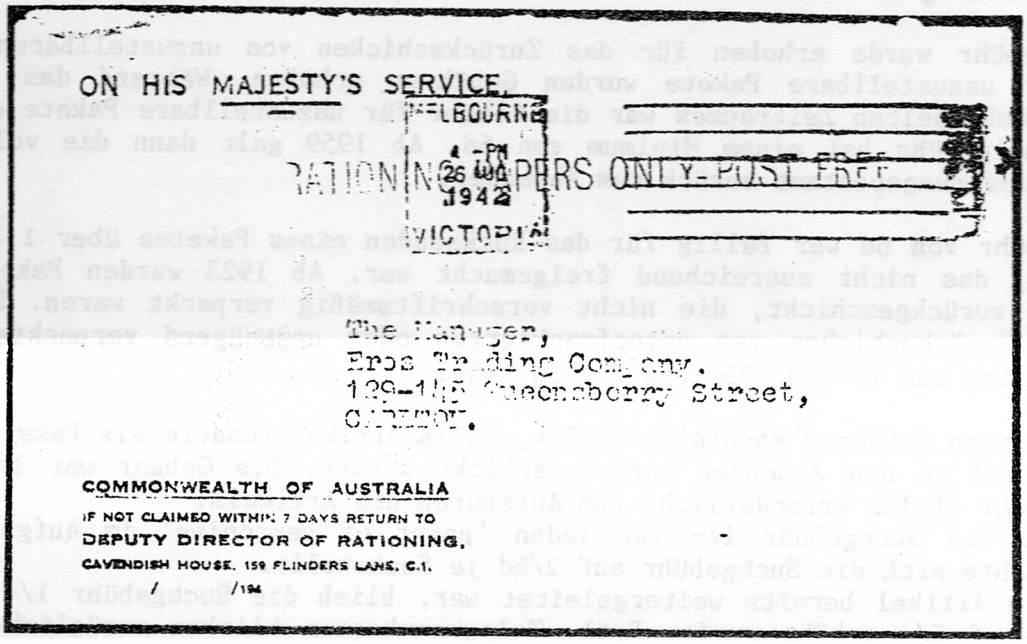

Das Verschicken von Rationierungs-Papieren war gebührenfrei während des II. Weltkrieges. Auf diesem Umschlag von 1942 ist der Handstempel 'POST FREE' des Rationierungsbüros purpurn. (Sammlung Breckon)

Durch internationale Übereinkunft war Korrespondenz an und von Kriegsgefangenen gebührenfrei (siehe oben).
Spätere Hinzufügungen zu der Liste über Gebührenfreiheit waren Musterungspapiere für Militärs, Rationierungspapiere während des Krieges, Korrespondenz von Postfachhaltern an die betreffenden Postmaster sowie Lieferung von Privatumschlägen zum Wertzeicheneindruck.

Blindensendungen

Im Dezember 1902 wurde ein Dienst eingeführt, der Literatur für Blinde innerhalb Australiens gebührenfrei beförderte. Die Artikel mußten unverschlossen sein zur Inspektion und die Aufschrift "Braille (oder Moon) Articles Only" tragen. Es gab keine Beschränkungen darauf, wer solche Artikel verschicken konnte.
Gebührenfreiheit für Blindensendungen besteht innerhalb Australiens bis zum heutigen Tage. Im Laufe der Jahre wurde die Definition von Blindensendungen ausgedehnt auf Schallplatten (1950) und Tonbänder (1961).
Eine ermäßigte Gebühr von 1d per 2 oz wurde am 27. Oktober 1913 eingeführt für Blindensendungen nach Great Britain mit einer Maximalgebühr von 10d für Artikel zwischen 20 oz und 6 lbs.
Ab 1. Oktober 1925 wurde Blindenliteratur akzeptiert in alle Länder für die Gebühr von 1d per 40 oz.
Schiffspost in alle Länder wurde gebührenfrei am 1. Juli 1953, der Entscheidung des Weltpostkongresses in Brüssel im vorhergehenden Jahr folgend. Kurz vorher, am 1. März 1953, wurde eine Gebühr von 4d per 2 oz für Luftpostversand von Blindenliteratur in alle Länder eingeführt.

ERGÄNZUNGEN UND KORREKTUREN (zu vorhergehenden Artikeln dieser Serie)

Die folgenden Ergänzungen und Korrekturen zu früheren Tabellen in dieser Serie von Artikeln sollten beachtet werden. Ich bin Martin Walker aus Adelaide und Brian Pope aus Perth zu Dank verpflichtet für die Hinweise zu diesen Änderungen.

Briefe und Postkarten (Geb 1/1-8)

Ab 1. März 1901 füge unter 'Postcards within Australia & Territories' hinzu: "In W.A. galt eine Gebühr von je 1/2d für Postkarten, die aufgegeben wurden zur Auslieferung innerhalb der Grenzen einer Stadt, bis 9. Februar 1903".
Beachte, daß Gebühren für Briefe und Postkarten nach New Hebrides ab 1901 2d bzw. 1d waren. New Hebrides war ausgeschlosen von der 1d British Empire-Gebühr, die am 1. Mai 1911 eingeführt wurde. Briefgebühr blieb 2d per 1/2 oz bis zur Reduzierung auf 1d 1912 (?) oder 1913(?).
Die 1d (British Empire) Gebühr für Postkarten wurde ausgedehnt auf USA ab 1. Mai 1912.
Die Gebühren für Briefe und Postkarten ins nicht britische Ausland sollten wie folgt geändert werden:

Date of Effect	*Letters*	*Postcards*
28 October 1918	2½d per ½oz. (no ½d war tax applies)	1½d each (no ½d war tax applies, except on 1d postcards to USA)
1 October 1920	as above	as above
1 January 1922	4d up to 1oz. 2d each addit. 1oz.	2d each

Handelspapiere, Drucksachen und Warensendungen (Geb 2/1-4)

In jeder der drei Tabellen ist das Datum 1. Juli 1951 in **9. Juli 1951** zu ändern. Die Drucksachengebühr innerhalb Australiens und ins British Empire wurde erhöht auf 1d per 2 oz ab 4. August 1930, aber wieder geändert zur früheren Gebühr von 1d per 4 oz ab 16. April 1931.
Ab 1. Juli 1930 wurde die Gebühr für Warensendungen ins Ausland reduziert auf 1d per 2 oz (Minimalgebühr 1 1/2d). Diese Gebühr blieb bis zur Einführung der 1/2d War Tax am 10. Dezember 1941.

Luftpost (Geb 3/1-8)

Tabelle 2, Luftpostgebühren ins Ausland 1934-39, zu ergänzen:

(i) Columns headed "If Additional Air Transport is Desired to Australia/Singapore/England Service":

	Letters up to ½oz.	*Letters each addit. ½oz.*	*Postcards*
China (surface mail from Australia and air mail within China only	1/3d	1/2d	8d
China (by air mail Australia to Singapore and within China)	2/-	1/11d	1/-
*China and Japan (via Australia/Singapore/ Hong Kong air mail)	1/-	11d	7d
*Hong Kong (via Australia/Singapore/ Hong Kong air mail)	11d	11d	6d

* indicates air carriage from Australia to destination via Singapore/Hong Kong service effective from 20 April 1937.

(ii) Columns headed "Surface Mail via Pacific and U.S. air services used":

	Letters up to ½oz.	*Letters each addit. ½oz.*	*Postcards*
Canada	4/8d	4/7d	2/4d
Philippines	1/4d	1/3d	8d
Argentina	10/-	9/11d	5/-

Note: All above rates involve carriage from Australia to destination, via trans-Pacific Clipper service from Hong Kong (effective 20 April 1937).

Tabelle 5, Luftpostgebühren ins Ausland 1945-66: Ergänze die nachfolgenden Erklärungen für Briefe-Unterscheidungen (A), (B) und (C), die bei den Gebühren für Nord- und Südamerika 1945 erwähnt sind:

(A) Schiffspost von Australien nach USA, dann Luftpost von USA zum Bestimmungsland.
(B) Luftpost Australien - USA, dann Schiffspost von USA zum Bestimmungsland.
(C) Luftpost zum Bestimmungsland über USA.

Ab 1952 wurde Luftpostbeförderung ausgeweitet nach den meisten Ländern auch für andere Artikel als Briefe und Postkarten. Detailierte Angaben finden Sie in 'Air Mail Postage Rates of Australia' von Martin Walker.